



## WICHTIGE HINWEISE:

### Wohnungsgeber:

Der Vermieter ist mit Name und Anschrift zu bezeichnen. Sofern mehrere Personenvermieter sind, sind alle Personen konkret zu bezeichnen. Das gilt auch für den Fall einer Erbengemeinschaft; hier sind alle Erben konkret zu benennen.

### Eigentümer:

Wenn der Vermieter nicht der Eigentümer ist (*Beispiel Untermiete*) ist auch der Eigentümer mit Name und Anschrift zu bezeichnen. Sofern mehrere Personen Eigentümer sind, sind alle Personen konkret zu bezeichnen.

### Meldepflichtiger Vorgang:

Hier soll mittels Ankreuzen gewählt werden, ob es sich um ein Einzug oder Auszug handelt. Das Datum ist anzugeben.

### Wohnung:

Es ist die Anschrift der Wohnung anzugeben. Es wird empfohlen auch die Lage der Wohnung im Haus anzugeben.

### Meldepflichtigen Personen:

Hier sind alle ein und ausziehenden Personen anzugeben; auch Kinder.

### Datum:

Der Mieter muss die Meldebestätigung innerhalb von 14 Tagen nach Ein- oder Auszug erhalten haben.

### Beauftragte Person:

Wenn der Vermieter jemanden zur Wohnungsübergabe/Abnahme beauftragt hat (Beispiel Hausverwaltung) ist dieser konkret mit Name und Anschrift zu bezeichnen.

## Auszug aus dem Bundesmeldegesetz:

### § 19 BMG – Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) <sup>1</sup>Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. <sup>2</sup>Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. <sup>3</sup>Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. <sup>4</sup>Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. <sup>5</sup>Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) <sup>3</sup>Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.